



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

25.08.2006**8.01.00 Nr.4**

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Juni 2005

Fassungsinformationen

11. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 19.12.2012 und tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

<i>Satzung</i>	<i>Beschluss</i>
<i>Satzung</i>	Senat: 01.06.2005
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 26.04.2006
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 06.06.2007
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 06.02.2008
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 19.01.2011
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 16.02.2011
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 13.07.2011
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 21.09.2011
<i>8. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 11.01.2012
<i>9. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 14.03.2012
<i>10. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 25.04.2012
<i>11. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 19.12.2012

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	4
§ 9 In-Kraft-Treten.....	5

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 3
---------------------------------------	------------	--------------	------

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I Seite 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 302), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen“ (Vergabeverordnung Hessen) vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 352) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen (Hochschule) nach § 40 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), am 1. Juni 2005 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule in Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) eingegangen sein.

§ 2

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Hochschule das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe der §§ 9 und 18 der Vergabeverordnung Hessen studiengangsspezifisch durch. Aufgrund von § 18 Absatz 2 Vergabeverordnung Hessen wird festgelegt, dass für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, für die keine Regelungen nach § 18 Absatz 1 Vergabeverordnung Hessen getroffen wurden, § 9 Absatz 7 Vergabeverordnung Hessen entsprechende Anwendung findet.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin hat die Möglichkeit, Bewerbungen für Studiengänge nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in bis zu drei Studiengängen vorzulegen. Über die Anträge wird unabhängig voneinander entschieden. Für jeden der Anträge erhält der Bewerber/die Bewerberin einen Bescheid.

§ 3

(1) Die Hochschule kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung an ihrem Auswahlverfahren nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch getroffenen Regelungen einschränken.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschule nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird auch nicht beteiligt, wer

1. nicht frist- und formgerecht alle für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule vorgelegt hat, oder
2. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Vergabeverordnung Hessen von der Hochschule zugelassen worden ist.

§ 4

(1) Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 4
---------------------------------------	------------	--------------	------

6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Dabei geht das unter Nr. 1 genannte Kriterium in jedem Einzelfall zu mehr als 50 v. H. in die Auswahlentscheidung ein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch festgelegten Reihenfolge berücksichtigt.

(3) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 sind in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführt. Der für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zuständige Fachbereich macht Vorschläge für die Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens.

§ 5

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule in Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschussfristen) eingegangen sein.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

(3) Als Unterlagen können insbesondere verlangt werden:

1. ein Lebenslauf,
2. Bescheinigungen über Tätigkeiten entsprechend Artikel 11 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 des Staatsvertrages (Dienst- und Betreuungszeiten),
3. Zeugnisse und Bescheinigungen über Praktika sowie Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. ein Datenblatt wie jeweils in den Anlagen zu den einzelnen Verfahren gefordert.

§ 6

(1) Der Präsident setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichen, für die Lehramtsstudiengänge im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung nach § 55 HHG, eine oder mehrere Auswahlkommissionen je Studiengang nach § 1 nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 Vergabeverordnung Hessen ein.

(2) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 1 eine oder mehrere Ranglisten gebildet, die entsprechend des oder der in der Anlage jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung zu erstellen sind. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat beziehungsweise der von ihr damit beauftragten Auswahlkommission.

(3) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Die Auswahlentscheidung trifft der Präsident unter Berücksichtigung der ihm von der Auswahlkommission gemachten Vorschläge für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 7

Wer bereits zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren eingeladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht selbst vertretenen Gründen gehindert worden war, seine Unterlagen fristgerecht einzureichen, wird im nächst folgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren der Universität vorgesehen, wenn dies unverzüglich nach Wegfall der Gründe bei der Universität beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.

§ 8

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Hochschulauswahlverfahren ausgewählt worden sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid; Studienbewerberinnen und Studienbewerber, denen

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 5
---------------------------------------	------------	--------------	------

kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten ,einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(2) Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

(3) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, oder lehnt die Universität die Einschreibung ab; weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Regelungen ab dem 4. Änderungsbeschluss werden im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2011 / 2012 erstmals angewandt.

(2) Die Regelungen der Anlage 6 werden im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2011 erstmals angewandt mit der Maßgabe, dass für eine Berufliche Ausbildung gemäß Tabelle 3 eine einmalige Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 4 Notenzehntel erfolgt; die Tabellen 1 und 2 finden im Sommersemester 2011 keine Anwendung. Abweichend von Ziffer 4 der Anlage 6 sind die Unterlagen binnen 10 Tagen nach Benachrichtigung durch die JLU vorzulegen.

Gießen, den 06.10.2005

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 6
---------------------------------------	------------	--------------	------

Anlage 1: entfallen seit dem 5. Änderungsbeschluss.

Anlage 3: entfallen